

Deutscher Schwimm-Verband e.V.

Anti-Doping-Ordnung

Ausgabe 2006

(in der Fassung vom 18.11.2006)



A.	Geltungsbereich der Anti-Doping-Ordnung und Definitionen	4
§ 1	Sachlicher Geltungsbereich	4
§ 2	Persönlicher Anwendungsbereich	4
§ 3	Anwendbare Regelwerke	4
§ 4	Geltungsbereich.....	4
§ 5	Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch	5
§ 6	Definition des Doping	5
§ 7	Medikamentenmissbrauch	5
§ 8	Verbotene Wirkstoffe und Methoden.....	6
B.	Organisation der Dopingbekämpfung im DSV	6
§ 9	Anti-Doping-Beauftragter.....	6
§ 10	Disziplinarorgane	6
C.	Pflichten der Schwimmer	6
§ 11	Informationspflicht	6
§ 12	Anzeigepflicht	6
§ 13	Eigenverantwortung	6
§ 14	Medizinische Ausnahmegenehmigung	7
§ 15	Verschuldensvermutung	7
§ 16	Unterziehen von Dopingkontrollen.....	7
D.	Durchführung von Dopingkontrollen	8
§ 17	Dopingkontrollen	8
§ 18	Durchführung von Dopingkontrollen	8
§ 19	Analyse der Proben	9
§ 20	Eigentum an den Proben	9
E.	Ergebnismanagement	9
§ 21	Erste Überprüfung	9
§ 22	Mitteilung an die betroffene Person	10
§ 23	Stellungnahme der betroffenen Person	10

F. Folgen von Dopingverstößen	11
§ 24 Vorläufige Sperre (Suspendierung)	11
§ 25 Sanktionen bei Dopingverstößen	11
§ 26 Kostentragung bei Dopingverstößen	12
§ 27 Kronzeugenregelung	12
G. Verbandsgerichtsbarkeit und Rechtsmittel.....	13
§ 28 Rechtsmittel	13
§ 29 Verfahrensgrundsätze	13
§ 30 Verjährung	13
§ 31 Anfechtbare Entscheidungen.....	14
§ 32 Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen.....	14
§ 33 Kosten im Rechtsmittelverfahren	14
H. Schlussbestimmungen.....	14
§ 34 Schriftform und Schriftverkehr	14
§ 35 Aufbewahrungsfrist	14
§ 36 Vertraulichkeit	15
§ 37 In-Kraft-Treten	15

A. Geltungsbereich der Anti-Doping-Ordnung und Definitionen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Anti-Doping-Ordnung (ADO) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Schwimm-Verbands e.V. (DSV). Sie ist Bestandteil der Satzung des DSV.

§ 2 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Die ADO ist für alle Schwimmer* im Sinne des § 3 Abs. 1 Wettkampfbestimmungen allgemeiner Teil (WB-AT) des DSV anwendbar, die mit einer Lizenz des DSV am Wettkampfsverkehr im Bereich des DSV teilnehmen.
- (2) Mit der Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung des DSV oder eines dem DSV zugehörigen Mitgliedsverbandes oder einer Interessengemeinschaft, die Schwimmwettbewerbe austrägt, erkennt der Schwimmer die Geltung dieser ADO an und unterwirft sich deren Bestimmungen.
- (3) Darüber hinaus findet die ADO auch Anwendung auf die Betreuer von Schwimmern (insbesondere Ärzte, Physiotherapeuten, Trainer, Betreuer und Hilfspersonal) die im Zuständigkeitsbereich des DSV oder seiner Mitgliedsverbände (§ 1 Abs. 4 WB-AT) tätig sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt wird.

*Hinweis: Die in diesem Regelwerk genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 3 Anwendbare Regelwerke

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in dieser ADO gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DSV und die Wettkampfbestimmungen -Allgemeiner Teil (WB-AT) des DSV.
- (2) Die Anti-Doping-Regeln der FINA (FINA Doping Control Rules) in der Fassung vom 11. Juli 2003 und die Anti-Doping-Ordnung der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA Code) in der Fassung vom 14. Dezember 2005 sind Bestandteil dieser ADO. Sie gehen abweichender oder entgegenstehender Regelungen in der RO und den WB-AT vor.
- (3) Der Schwimmer oder sonst Betroffene hat diesen Bestimmungen schriftlich zuzustimmen (Athletenvereinbarung).

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Die ADO gilt für die Bereiche des DSV, der Landesschwimmverbände und deren Untergliederungen sowie der Vereine.
- (2) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV bestimmen, dass alle Vereine, die eine Wettkampfveranstaltung anmelden oder Schwimmer zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung anmelden, die ADO anerkennen und sich dieser unterwerfen.
- (3) Die WB des DSV bestimmen, dass jeder Schwimmer mit seinem Antrag auf Registrierung und Lizenzierung die ADO anerkennt und sich dieser unterwirft.
- (4) Inhaber/Erwerber von DSV-Trainer- und Übungsleiterlizenzen erkennen mit ihrer Meldung zur

Teilnahme an Lizenzaus- oder Lizenzweiterbildungen die ADO verbindlich an und unterwerfen sich dieser.

- (5) In Arbeits- oder Dienstverträge mit haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern, die Schwimmer im Bereich des DSV betreuen, ist eine Regelung aufzunehmen, nach der sich die Mitarbeiter der ADO unterwerfen und verpflichten, diese bei ihrer Tätigkeit stets zu beachten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

§ 5 Verbot von Doping und Medikamentenmissbrauch

Jede Form von Doping und Medikamentenmissbrauch ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.

§ 6 Definition des Doping

Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung sind:

- (1) das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Schwimmers,
- (2) der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode,
- (3) die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen, die gemäß den Bestimmungen des NADA-Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen,
- (4) der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Schwimmers für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gemäß NADA-Code zu machen,
- (5) die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil der Dopingkontrolle,
- (6) der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und/oder die Bereitstellung verbotenen Methoden,
- (7) der Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode,
- (8) die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Schwimmer oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln,
- (9) die Teilnahme an einem Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme, obwohl von einem internationalen oder nationalen Sportfachverband eine Sperre wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen ausgesprochen worden ist.

§ 7 Medikamentenmissbrauch

Ein Medikamentenmissbrauch liegt vor, wenn ein Schwimmer zum Zwecke einer Leistungssteigerung ein dem deutschen Arzneimittelgesetz (AMG) unterliegendes Medikament ohne medizinische Indikation einnimmt oder eine sonst im Widerspruch zur Ethik des Sports stehende Technik oder Substanz benutzt

oder eine solche Handlung versucht (auch wenn hierdurch der Tatbestand eines Dopingverstoßes nicht erfüllt ist).

§ 8 Verbotene Wirkstoffe und Methoden

Die verbotenen Wirkstoffe und Methoden sind in der jeweils aktuellen Liste der WADA (www.wada-ama.org) aufgeführt.

B. Organisation der Dopingbekämpfung im DSV

§ 9 Anti-Doping-Beauftragter

- (1) Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung zu überwachen. Er koordiniert die Wettkampfkontrollen und ist zuständig für die Einleitung des Sanktionsverfahrens.
- (3) Der Anti-Doping-Beauftragte ist befugt, vorläufige Sperren (Suspendierungen) bis zu 3 Monaten zu verhängen.

§ 10 Disziplinarorgane

Für Sanktionen gemäß § 25 ist das DSV-Gruppenschiedsgericht West in erster Instanz zuständig. In zweiter Instanz entscheidet das DSV-Schiedsgericht.

C. Pflichten der Schwimmer

§ 11 Informationspflicht

Es obliegt jedem Schwimmer und jedem Betreuer, sich über die anwendbaren Regelwerke, Verfahren, deren Änderungen sowie Neuerungen im Antidoping-Bereich fortlaufend, rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 12 Anzeigepflicht

Jeder Schwimmer oder Betreuer ist verpflichtet, den Antidoping-Beauftragten zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen erlangt hat oder einen solchen ernsthaft vermutet.

§ 13 Eigenverantwortung

Es ist die persönliche Pflicht des Schwimmers sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in sein Körpergewebe oder in seine Körperflüssigkeiten gelangt. Ein Schwimmer ist für jeden verbotenen Wirkstoff, der in seinem Körper objektiv nachgewiesen wird, verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese Pflicht setzt nicht voraus, dass der Schwimmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 14 Medizinische Ausnahmegenehmigung

- (1) Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann die NADA einem Schwimmer auf seinen Antrag hin die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Wirkstoffe oder die Anwendung bestimmter ansonsten verbotener Methoden ausnahmsweise genehmigen.
- (2) Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE=Therapeutic Use Exemption) kann erst nach Eingang eines vollständigen, vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller bzw. den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrags im Original bearbeitet werden. Für die Antragsstellung bei der NADA sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Der Antrag ist an den Anti-Doping-Beauftragten zu senden, der ihn an die NADA weiterleitet.
- (3) Der Antragsteller erklärt mit der Antragsstellung sein Einverständnis für die Weiterleitung – unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des Ärztekomitees der NADA und/oder an erforderliche zusätzliche ärztliche Gutachter. Er entbindet seinen behandelnden Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht.
- (4) Der Schwimmer kann die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Ärztekomitee der NADA oder das WADA-Ärztekomitee schriftlich gegenüber seinem behandelnden Arzt widerrufen. In diesem Fall kann dem Schwimmer keine Medizinische Ausnahmegenehmigung oder keine Verlängerung einer bereits bewilligten Medizinischen Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (5) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden NADA Codes.

§ 15 Verschuldensvermutung

- (1) Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körper-gewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Schwimmers begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Schwimmer den Verstoß mindestens fahrlässig begangen hat.
- (2) Der Schwimmer kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist und dass dies ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 16 Unterziehen von Dopingkontrollen

- (1) Jeder Schwimmer ist verpflichtet, sich im und außerhalb des Wettkampfs jederzeit den von der FINA, dem DSV, der NADA oder der WADA angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen. Diese Pflicht trifft auch Schwimmer, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- (2) Die Pflicht gilt auch für Dopingkontrollen, die von anderen der FINA angehörenden Mitgliedsverbänden auf deren Verbandsgebiet oder von nationalen Antidoping-Organisationen des Landes oder Territoriums, in dem sich die Schwimmer aufhalten, durchgeführt werden. Ferner gilt die Pflicht für Dopingkontrollen, die durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder im Namen des IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen angeordnet werden.
- (3) Schwimmer, die einem Testpool angehören, unterliegen der besonderen Meldepflicht (siehe Artikel 6 NADA Code).

D. Durchführung von Dopingkontrollen

§ 17 Dopingkontrollen

- (1) Dopingkontrollen gliedern sich in Kontrollen in der Trainingsphase (Trainingskontrollen sind alle Kontrollen außerhalb einer Wettkampfveranstaltung) und Kontrollen bei Wettkämpfen (Wettkampfkontrollen).
- (2) Dopingkontrollen können jederzeit von DSV, NADA, WADA, LEN oder FINA selbst oder durch von ihnen Beauftragte angeordnet werden.
- (3) Trainingskontrollen werden in eigener Zuständigkeit von der FINA und der NADA auf der Grundlage der bestehenden Regelwerke und Vereinbarungen mit dem DSV angeordnet, festgelegt und durchgeführt.
- (4) Die Durchführung von Wettkampfkontrollen wird gemeinsam vom DSV und der NADA festgelegt und vom DSV durchgeführt. Die Organisation und Durchführung der Kontrollen erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des NADA-Codes.

§ 18 Durchführung von Dopingkontrollen

Der DSV nimmt am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und des Weltschwimmverbandes (FINA) teil. Sowohl die NADA als auch die FINA sind berechtigt, Dopingkontrollen während der Wettkämpfe und außerhalb von Wettkämpfen durchzuführen. Im Einzelnen gilt folgendes:

- (1) Die FINA und der DSV können die Durchführung von Dopingkontrollen gemäß dieser Bestimmung an jedes Mitglied der FINA, die WADA, staatliche Stellen, die NADA oder andere Dritte, die sie für diesen Zweck als hinreichend qualifiziert erachten, delegieren.
- (2) Für Trainingskontrollen ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Diese unterliegen in demselben Maße den Bestimmungen der FINA Doping Control Rules, des NADA-Codes und des WADA-Codes sowie den relevanten internationalen Standards.
- (3) Für Wettkampfkontrollen im Zuständigkeitsbereich des DSV ist der DSV bzw. der Wettkampfveranstalter verantwortlich. Die Anordnung dieser Kontrollen erfolgt durch den Anti-Doping-Beauftragten in Abstimmung mit dem Präsidium des DSV. Die Wettkampfkontrollen werden gemäß den Bestimmungen der FINA Doping Control Rules, des NADA-Codes und des WADA-Codes sowie der relevanten Internationalen Standards durchgeführt.
 - a. Dasselbe gilt für Veranstaltungen auf Landesverbandsebene oder darunter. Die FINA kann bei Deutschen Meisterschaften Dopingkontrollen durchführen oder bei deren Durchführung mitwirken. Im Fall der Delegation der Durchführung von Wettkampfkontrollen können die FINA oder der DSV einen Vertreter ernennen, der an dem betreffenden Wettkampf anwesend ist, um zu gewährleisten, dass die Antidoping-Bestimmungen und die FINA Doping Control Rules ordnungsgemäß angewandt werden.
- (4) Die Auswahl der zu kontrollierenden Athleten kann nach dem Zufalls- oder Zielprinzip erfolgen. Sie ist nicht zu begründen. Bei Wettkampfkontrollen werden die zu kontrollierenden Schwimmer grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfes nach Disziplin und Platzierung ausgelost. Es bleibt dem für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen Organ unbenommen, auch bei Wettkämpfen Schwimmer nach eigenem Ermessen zielgerichtet auszuwählen.
- (5) Die NADA, die FINA und die WADA werden grundsätzlich über die durchgeführten Kontrollen informiert.

§ 19 Analyse der Proben

- (1) Die Analyse der bei den Dopingkontrollen genommenen Proben erfolgt in direkter Anwendung der FINA Doping Control Rules bzw. des NADA Code (Dopingkontrollen durch FINA bzw. NADA) oder in entsprechender Anwendung des Art. 8 NADA Code (Dopingkontrollen durch den DSV).
- (2) Alle gemäß diesen Antidoping-Bestimmungen entnommenen Proben werden gemäß den folgenden allgemeinen Grundsätzen analysiert:
 1. Die entnommenen Proben sind an ein von der WADA akkreditiertes oder anderweitig von der WADA anerkanntes Labor zur Analyse einzusenden. Blutproben können auch von anderen Labors oder mobilen Kontrollstationen, sofern diese von der FINA genehmigt sind, analysiert werden.
 2. Die Proben werden analysiert, um verbotene Wirkstoffe und verbotene Methoden aus der Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden und andere Wirkstoffe festzustellen, wie es durch das Überwachungsprogramm der WADA vorgeschrieben ist. Die Labors berichten über die Ergebnisse in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors.
 3. Die Proben dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Athleten nicht für andere als in Nr. 2.2 beschriebene Zwecke verwendet werden.
- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine Frage oder ein Problem im Zusammenhang mit einer Probe auftritt, kann das Labor oder die mobile Kontrollstation weitere oder andere notwendige Kontrollen durchführen, um die aufgetretene Frage oder das Problem zu klären. Die FINA und der DSV können sich auf diese weiteren Kontrollen bei der Entscheidung beziehen, ob eine Probe ein positives Analyseergebnis hat.
- (4) Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten nur auf Anfrage mitgeteilt.

§ 20 Eigentum an den Proben

- (1) Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag des DSV genommen wurden, sind Eigentum des DSV. Alle durch Athleten bei Dopingkontrollen abgegebenen Proben, die unter der Verantwortung der FINA durchgeführt werden, werden unverzüglich Eigentum der FINA. Sofern die Proben in der Verantwortung der NADA abgegeben wurden, werden sie unverzüglich Eigentum der NADA.
- (2) Der DSV ist berechtigt, zu Forschungszwecken die in seinem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben wurden. Gleiches gilt, wenn der DSV erst nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

E. Ergebnismanagement

§ 21 Erste Überprüfung

Im Falle eines positiven Analyseergebnisses führt die NADA/FINA eine erste Überprüfung durch um festzustellen, ob

- a) eine medizinische Ausnahmegenehmigung vorliegt
oder

- b) eine offensichtliche Abweichung von den internationalen Standards für Dopingkontrollen und Laboranalysen vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt.

§ 22 Mitteilung an die betroffene Person

- (1) Ergibt die erste Überprüfung gemäß § 21 ADO, dass der Verdacht eines Verstoßes gegen die Antidoping-Ordnung nicht widerlegt werden kann, unterrichtet der Anti-Doping-Beauftragte den Schwimmer oder eine andere des Dopingverstoßes verdächtige Person (betroffene Person) unverzüglich über:
1. das positive Analyseergebnis oder sonstige Tatsachen, die den objektiven Tatbestand eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Ordnung erfüllen;
 2. die Bestimmung der Anti-Doping-Ordnung, gegen die verstoßen wurde, bzw. ob zur Feststellung, ob ein Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung erfolgt ist, zusätzlich durchzuführende Untersuchungen erforderlich sind; diese Nachuntersuchungen sind ggf. zu beschreiben;
 3. das eventuell gemäß § 24 ADO angeordnete Ruhen der Berechtigung als Schwimmer oder offizieller Betreuer an Wettkämpfen teilzunehmen;
 4. das Recht zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen;
 5. das Recht des Schwimmers, kostenpflichtig Kopien des Laborberichts über die A-Probe zu beantragen, welche die vom Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten;
 6. das Recht des Schwimmers, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen die Analyse der B-Probe zu beantragen; der Schwimmer ist darauf hinzuweisen, dass er auf die Analyse der B-Probe verzichtet, wenn ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt wird;
 7. die Pflicht des Schwimmers, die Kosten der Analyse der B-Probe zu tragen und hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von 200 Euro an den DSV zuzahlen; die Kosten werden erstattet, wenn sich herausstellt, dass ein Doping-Verstoß nicht vorliegt,
 8. das Recht des Schwimmers und/oder seines Vertreters, bei dem Verfahren der Öffnung und Analyse der B-Probe zugegen zu sein.
- (2) Die Benachrichtigung ist der betroffenen Person schriftlich per Einwurfeinschreiben an die letzte der Geschäftsstelle des DSV bzw. dem Anti-Doping-Beauftragten als ständigen Wohnsitz mitgeteilte Adresse zuzustellen.
- (3) Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ADO und der RO und im Übrigen, soweit diese nichts Abweichendes oder Entgegenstehendes regeln, nach den Vorschriften des NADA Code (Art. 9 und 10).

§ 23 Stellungnahme der betroffenen Person

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 22 Abs. 2 ADO zu dem Vorwurf schriftlich gegenüber dem Anti-Doping-Beauftragten Stellung zu nehmen. Insbesondere kann die betroffene Person:
1. den Verstoß gegen die Antidoping-Ordnung zugeben;

2. sich zu einer angemessenen Mitwirkung bereit zu erklären bei der Durchführung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert der Athlet eine solche Mitwirkung ohne triftigen Grund, wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt worden ist.
- (2) Nach Prüfung der Stellungnahme stellt der Anti-Doping-Beauftragte fest, ob der Verdacht auf einen Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung fortbesteht.
- (3) Versäumt die betroffene Person die Frist zur Stellungnahme nach § 22 Absatz 1 Nr. 1.4. oder äußert sie sich nicht innerhalb der gesetzten Frist zu den erhobenen Vorwürfen, gilt der Verstoß gegen eine Antidoping-Bestimmung als zugestanden.

F. Folgen von Dopingverstößen

§ 24 Vorläufige Sperre (Suspendierung)

- (2) Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die zu verhängende Sanktion kann eine vorläufige Sperre (Suspendierung) verfügt werden.
- (3) Kommt der Anti-Doping-Beauftragte nach Ende des Überprüfungsverfahrens zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf des Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung nicht widerlegt ist, kann die betroffene Person bis zu endgültiger Entscheidung über die Sanktion von jeder Teilnahme als Schwimmer oder Betreuer von sämtlichen Wettkampfanlässen und Wettkämpfen ausgeschlossen werden (Suspendierung). Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.
- (4) Für den Fall, dass ein positives Analyseergebnis vorliegt, welches im Rahmen des Überprüfungsprozesses nicht widerlegt oder gerechtfertigt werden konnte, ist der Schwimmer zwingend zu suspendieren.
- (5) Hat der Anti-Doping-Beauftragte begründete Zweifel an der Richtigkeit des Analyseergebnisses bzw. erachtet er weitergehende Untersuchungen für notwendig, sieht er von einer Suspendierung ab und teilt dies dem Präsidium des DSV mit.
- (6) Die Entscheidung über die Suspendierung ist der betroffenen Person zuzustellen. Sie ist dem Präsidium des DSV sowie dem Verein mitzuteilen in dem die betroffene Person Mitglied ist.
- (7) Gegen die Entscheidung des Anti-Doping-Beauftragten, der betroffenen Person keine Suspendierung aufzuerlegen, kann das Präsidium innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung das DSV-Gruppenschiedsgericht West anrufen.
- (8) Mit der Entscheidung über die Suspendierung ist das Überprüfungsverfahren abgeschlossen.
- (9) Die Entscheidung über die Suspendierung ist im amtlichen Organ des DSV durch den Anti-Doping-Beauftragten zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.
- (10) Gegen die Entscheidung des Anti-Doping-Beauftragten, die betroffene Person zu suspendieren, kann die betroffene Person Klage beim DSV-Gruppenschiedsgericht West einlegen.

§ 25 Sanktionen bei Dopingverstößen

Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können gegen den Schwimmer und jeden anderen Tatbeteiligten Sanktionen verhängt werden. Das Strafmaß kann von einer öffentlichen Verwarnung bis zu

einer lebenslangen Sperre reichen. Beim Ausmaß der Sanktionen, insbesondere der Sperren, sind die konkreten Umstände des Falls und das Maß des Verschuldens der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Es sind die folgenden Sanktionen vorgesehen:

1. Ein Verstoß gegen die ADO bei oder in Verbindung mit einem Wettkampf führt zur Disqualifikation und zur Annullierung der Wettkampfergebnisse.
2. Sperren im Fall eines positiven Analyseergebnisses, bei Verweigerung einer Dopingkontrolle, bei Veränderung der entnommenen Probe
 - a. beim ersten Verstoß: zwei Jahre
 - b. beim zweiten Verstoß: bis zu lebenslänglich
3. Sperren im Fall eines positiven Analyseergebnisses aufgrund der Anwendung einer Substanz, die auf der WADA Liste verbotener Wirkstoffe gekennzeichnet ist als wahrscheinlich unbeabsichtigt zugeführt oder wahrscheinlich nicht zur Steigerung der sportlichen Leistung dienend
 - a. beim ersten Verstoß: öffentliche Verwarnung und bis zu einem Jahr Sperre
 - b. beim zweiten Verstoß: zwei Jahre Sperre
 - c. beim dritten Verstoß: lebenslange Sperre
4. Sperren bei Verstößen gegen die Meldepflicht
 - a. beim ersten Verstoß: drei Monate bis 2 Jahre Sperre
 - b. beim zweiten und weiten Verstößen: mindestens zwei Jahre Sperre
5. Sperre bei Handel, Verabreichung und sonstiger Tatbeteiligung:
 - 1.1 Grundsätzlich ist eine Sperre von vier Jahren bis zu lebenslang zu verhängen.
 - 1.2 Ein Verstoß gegen die ADO zum Nachteil eines Minderjährigen soll zu einer lebenslangen Sperre führen.
 - 1.3 Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre das Verbot, in irgendeiner Funktion an Wettkampfanstaltungen des DSV teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für den DSV auszuüben.
6. Maßregeln außerhalb des Sports:

Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) oder das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) wird die betreffende Person bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Darüber hinaus wird der DSV Berufsorganisationen, Einrichtungen oder weitere Stellen informieren, für die die Kenntnis des Verstoßes von Bedeutung ist.

§ 26 Kostentragung bei Dopingverstößen

Soweit dem DSV durch Versäumnisse oder Verstöße eines Schwimmers oder eines anderen Tatbeteiligten Kosten entstehen bzw. der DSV verpflichtet ist, Kosten im Zusammenhang mit diesen zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen im Außenverhältnis gegenüber FINA, WADA, NADA oder anderen mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport- oder Schiedsgerichten zu übernehmen und auszugleichen, sind der Schwimmer und jeder andere Tatbeteiligte verpflichtet, diese Kosten dem DSV zu erstatten.

§ 27 Kronzeugenregelung

Wenn die betroffene Person dem DSV, der FINA oder der NADA maßgeblich bei Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen durch Betreuer oder andere Personen unterstützt hat und dadurch ein Verstoß gegen Antidoping-Bestimmungen durch eine andere Person aufgedeckt wird, kann die Dauer der Sperre reduziert werden.

G. Verbandsgerichtsbarkeit und Rechtsmittel

§ 28 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Sinne der ADO, können einlegen:

1. der Schwimmer bzw. jede Person, der/die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
2. die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
3. die FINA und jede andere Antidopingorganisation, nach deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können;
4. das IOC, wenn die Entscheidung Auswirkung auf die Olympischen Spiele haben kann, insbesondere bei Nominierungsentscheidungen;
5. der DSV;
6. die WADA.

§ 29 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Schwimmer bzw. die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, ist zu dem Verhandlungstermin mindestens vierzehn (14) Tage vorher schriftlich per Einwurfeinschreiben zu laden.
- (2) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst Bevollmächtigten vertreten zu lassen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Dolmetscher beizuziehen.
- (4) Die betroffene Person ist auf eigenes Verlangen persönlich zu hören. Dies gilt auch für die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Urkunden sind zu verlesen, soweit die betroffene Person nicht darauf verzichtet.
- (5) Das zuständige Schiedsgericht hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit es hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe der betroffenen Person, den zur Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

§ 30 Verjährung

- (1) Gegen einen Schwimmer oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen eine Antidoping-Bestimmung der ADO oder des NADA-Code eingeleitet werden, wenn das Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.
- (2) Öffentliche Verwarnungen nach der ADO erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch.

§ 31 Anfechtbare Entscheidungen

- (1) Entscheidungen, die auf der Grundlage der ADO ergangen sind, können nach den Vorschriften der Rechtsordnung des DSV und dieser ADO angefochten werden.
- (2) Rechtsmittel hemmen nicht die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme, es sei denn, die zuständige Rechtsmittelinstanz entscheidet anders.

§ 32 Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- (1) Entscheidungen der NADA, welche die Bewilligung oder Ablehnung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen betreffen, können auf Antrag des betroffenen Schwimmers von der WADA aufgehoben werden.
- (2) Entscheidungen der WADA, welche die Bewilligung oder Ablehnung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen betreffen, können von den betroffenen Schwimmern oder von der Antidoping-Organisation, deren Entscheidung abgeändert wurde, ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.

§ 33 Kosten im Rechtsmittelverfahren

Im Fall des Unterliegens im Rechtsmittelverfahren, trägt der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. Die Kosten richten sich nach Abschnitt VII der Rechtsordnung.

H. Schlussbestimmungen

§ 34 Schriftform und Schriftverkehr

- (1) Anträge, Beschwerden, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Schriftverkehr mit den Gremien der Dopingbekämpfung ist ausschließlich über den Anti-Doping-Beauftragten des DSV zu führen.
- (3) Für die gegenüber dem DSV einzuhaltenden Fristen ist der Eingang der entsprechenden Schriftsätze bei dem Anti-Doping-Beauftragten des DSV maßgebend.
- (4) Verfügungen, Urteile und Ladungen seitens des DSV nach der ADO sind durch Einwurfeinschreiben an die letzte der Geschäftsstelle des Verbands mitgeteilte Adresse zu richten.
- (5) Verstöße gegen Verfahrensvorschriften sind nur beachtlich, wenn sie geeignet sind, ernsthafte Zweifel am positiven Analyseergebnis oder an sonstigen den Tatverdacht stützenden Beweismitteln zu begründen.

§ 35 Aufbewahrungsfrist

Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle und Analyseberichte sowie Verfahrensdokumente müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gemäß § 30 ADO aufbewahrt werden. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt aufbewahrt werden.

Das gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben.

§ 36 Vertraulichkeit

- (1) Alle im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Soweit Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person nicht entgegenstehen und es für einen geordneten Sportbetrieb notwendig ist, sind mit Bekanntgabe der Suspendierung, Vereine, andere Sportorganisationen und die Öffentlichkeit über den Inhalt des Verfahrens und die Rechtsfolgen zu informieren, die sich auf die Teilnahmeberechtigung der betroffenen Person beziehen.
- (3) Die FINA und die NADA sind von der Suspendierung immer durch den Anti-Doping-Beauftragten zu informieren.

§ 37 In-Kraft-Treten

Die Anti-Doping-Ordnung wurde vom Hauptausschuss am 18.11.2006 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.